

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugleich Riesaer
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Berichtsschluß
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Gröbenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 243.

Donnerstag, 17. Oktober 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einheitlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notizkosten und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 60. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Aufgehoben ist die auf Freitag, den 18. d. M., vorm. 9 Uhr im Grundstück Pausterstraße 11 hier angezeigte Versteigerung.

Riesa, 17. Oktober 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt findet am 20., 21. und 22. Oktober statt; er beginnt am 20. Oktober mittags 12 Uhr und endigt am 22. Oktober mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 20. Oktober nur von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gestattet. Am 21. Oktober — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 10 Uhr abends zulässig. Es sind hierauf alle Buden und Verkaufsstände zu schließen:

am 20. und 21. Oktober abends um 10 Uhr,

am 22. Oktober mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 20. Oktober von vormittags 1/11 Uhr an gestattet sein.

Das Stättengeld haben die Marktverantreanten bis Montag mittag in der Stadtkasseexpedition zu entrichten. Wer Montag mittag ohne Quittung über das bezahlte Stättengeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünffachen Betrag des Stättengeldes bestraft — § 11 der Marktordnung. Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättengeld am Montag nachmittag an den Marktausschuss — § 12 der Marktordnung.

Hausieren und Händeln, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist unterfagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen selbstaufen, sondern in Räumen, Räcken, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hauseier und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

Die feierliche Eröffnung des 32. ordentlichen sächsischen Landtags

erfolgte am heutigen 17. Oktober mittags 1 Uhr im Thronsaale, nachdem vorher in der evangelischen Hofkirche ein Gottesdienst abgehalten worden war. Im Saale hatten sich die Mitglieder der beiden Kammer, das diplomatische Corps, das Staatsministerium, die Hochräte und zahlreiche Ehrengäste versammelt. Punkt 1 Uhr erschien der König in feierlichem Zuge, wobei der Präsident der ersten Kammer, Graf Vigilum von Eichstädt, ein Hoch auf Se. Majestät ausbrachte. Der König bestieg sodann den Thron und verlas mit lauter Stimme die

Thronrede,

die folgenden Wortlaut hatte:

Meine Herren Stände!

Indem Ich Sie beim Beginn Ihrer Tätigkeit herzlich willkommen heiße, gebe Ich zunächst Meinem liebhaften Freude Ausdruck über das große Glück, das Meinem Hause beschieden worden ist durch die Wiederherstellung Meines geliebten Bruders. Mit wahrschauer Erkenntlichkeit erinnere Ich Mich dabei gleichzeitig der liebenswürdigen Ausmerksamkeiten, die Mir und den Meinen die Tage in Cannes verschont haben. Bei den Besuchen in der Heimat Meiner unvergleichlichen Mutter und in Spanien habe Ich an den verwandten und bestreubten Höfen, sowie in allen Kreisen der dortigen Bevölkerung eine Aufnahme gefunden, deren nur mit aufrichtigem Dank gebacht werden kann.

Meine Reisen im Vande haben Mich nach mehr als einer Richtung hin erfreuliche Wahnehmungen machen lassen. Nicht nur hat Mir hierbei wie bei anderen Anlässen die Rundgabe treuer und ehringlicher Gesinnung Meines Volkes in hohem Grade wohlgetan, mit besonderer Genugtuung habe Ich Mich auch davon überzeugen können, wie einerseits der Sinn für das allgemeine Wohl in weiten Kreisen der Bevölkerung sich immer mehr ausbreitet, namentlich fortgesetzt durch reiche Stiftungen zugunsten der Armen und Hilfsbedürftigen bestätigt worden ist, und wie andererseits die verantwortungsvolle Tätigkeit Meiner Regierungsbüros durch das Vertrauen Meiner Untertanen getragen und erleichtert wird.

Meine königliche Pflicht gebietet Mir, nichts unverfugt zu lassen, um die Freude aller Meiner Untertanen an den staatlichen Einrichtungen zu verstetigen und um die berechtigten Wünsche zu befriedigen, welche auf eine angemessene Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung am Staatsleben gerichtet sind. Zugleich wünsche Ich, die im Vande vorhandenen Kräfte in möglichst weitem Umfang schwach für die Selbstverwaltung wie für die

Volksvertretung zu verwerten. Ich habe deshalb eine Änderung der Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung und im Zusammenhang damit auch über die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung für geboten erachtet. Ich hoffe dadurch Meinem Volke neue und dauernde Möglichkeiten für den inneren Frieden und die äußere Wohlhabung zu geben. Indem Ich Ihnen die diesen Zwecken zugefügten Lasse, hege Ich das Vertrauen, daß Sie ohne Unterschied der Parteistellung Meinen darin befindeten ernsten Willen erkennen und mit allen Kräften zu dessen Verwirklichung beitragen bereit sein werden.

Die am Schlusse des letzten Landtages von Mir ausgesprochene Hoffnung, daß die heimische Volkswirtschaft wieder einer aufsteigenden Entwicklung entgegengehe, hat sich zu Meiner Genugtuung bestätigt, und der erfreuliche Ausschwing auf den meist Gebieten des Gewerbelebens hat bisher angehalten.

Unter der Gunst der allgemeinen Wirtschaftslage befinden sich die Einkommensquellen des Landes in erwünschter Auswärtsbewegung. Andererseits ist gleichzeitig der staatliche Aufwandsbedarf in fast allen Zweigen der Verwaltung mit der zunehmenden Bevölkerung und den fortschreitenden Kulturbedarfnissen von neuen sehr erheblich gestiegen. Das Wachstum der persönlichen Ausgaben beruht vor allem darauf, daß angesichts der andauernden Preissteigerung zahlreicher Lebensbedürfnisse die Lage der Beamten der Verbesserung bedarf. Neben sonstigen Maßnahmen, die dazu dienen, das Dienstinkommen der Beamten angemessen zu halten, wird Ihnen deshalb eine wesentliche Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse vorgeschlagen werden. Auf solchem Wege, sobald weitere Deckungsmittel dazu verfügbar sein werden, fortzuschreiten und die Vorsorge der Beamten fortgesetzt den veränderten Lebensverhältnissen anzupassen, sieht Meine Regierung als Ihre ernste Pflicht an. Das Einkommen der anderen Bediensteten des Staates und die Löhne der Arbeiter in den Staatsbetrieben haben aus gleicher Ursache weitere Aufbesserungen erfahren; auch in dieser Fürsorge wird Meine Regierung nicht nachlassen.

Die Erweiterung des Kreises der Staatsaktivität und das davon abhängige Anwachsen des persönlichen wie fachlichen Staatsbedarfs haben es, so willkommen auch Mir und Meiner Regierung eine Erleichterung der Steuerlast gewesen wäre, unmöglich erscheinen lassen, die Ansprüche an die Steuerkraft des Landes herabzusezen. Meine Regierung hat sich daher zu Meinem lebhaften Bedauern, zumal da mit einer unbegrenzten Fortdauer der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechnet werden kann und auch nach dem Entlasten der Reichssteuergesetz des vorigen Falles von den Bundes-

- a. das Schreien beim Anpreisen der Waren,
- b. das Müstigieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
- c. aller Bier- und Branntweinschank in Buden und auf Verkaufsständen,
- d. die Aufführung sogenannter Kunstspiel- und anderer Glücksspiele, das Künige- und Plattenwerken und ähnliche Veranstaltungen.

Sogenannte Budenstände, die eine Vorrichtung zur Überdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättengeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Budenständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Böttcher auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Alzwarenhändler in der Kirchstraße;
3. Lohnwarenhändler in der Straße oberhalb der Parktreppen;
4. Schwärzehändler und Schaubudenbesitzer usw. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gathhof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gathhof zum Stern zur Einsichtnahme aus.

Den Anweisungen des Marktmeisters und der aussichtsführenden Polizeiorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33 b, 56 c, 147, 148, 149 der Gemeindeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markt erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Oktober 1907.

3d.

Freibank Grödel.

Der weitere Verlauf von Windstisch findet morgen Freitag von mittag 12 Uhr an statt; 1/2 kg 50 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Wieder erhebliche Opfer zu Reichszielen gebracht werden müssen, nicht umsonst geschehen, an eine Gemäßigung der Sätze des geltenden Einkommenssteuertarifes heranzutreten. Selbst im Rahmen der so zur Verfügung stehenden Mittel haben sich im Staate Sachsen die finanziellpolitischen Ziele nicht völlig erreichen lassen, deren Verwirklichung nach wie vor als eine wichtige Aufgabe des Staatslebens betrachtet werden muss. Ob es auch gelingen, die Schuldenlast weiterhin abzumindern, so kommt doch die Schuldenentlastung nicht auf das angestrebte Maß gebracht werden und ebenso wenig könnten alle Auswendungen für Bauten finanziell unproduktiver Art im ordentlichen Staat Riesa hätte finden.

Wir Rücksicht auf die besonders große Zahl wichtiger und dringlicher Geheimtöne, mit denen Sie in der bevorstehenden Tagung sich zu beschäftigen haben werden, ist davon Abstand genommen worden, den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes zur Vorlage zu bringen.

Dagegen ist es für wünschenswert erschienen, an die Reform des Kirchen- und Schulsteuerwesens schon jetzt und unverzüglich der endgültigen gesetzlichen Regelung des Gemeindesteuerwesens heranzutreten. Maßgebend ist hierbei besonders die Erwägung gegeben, daß sich die Beseitigung der Herausziehung des in den Händen Andersgläubiger befindlichen Grundbesitzes zu den Kirchenanlagen der konfessionellen Mehrheit als ein Bedürfnis herausgestellt hat, dessen Befriedigung nicht länger mehr hinausgeschoben werden darf. Die Ihnen zugehörende Vorlage soll zugleich dazu dienen, durch eine feste Ordnung des kirchlichen Gemeindesteuerrechts im allgemeinen die Bahn frei zu machen für die selbständiger Gestaltung der Finanzverfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

In gleicher Weise wie für die Erhöhung des Beamteneinkommens erscheint es notwendig für die auf dem heutigen Landtag angeregte allgemeine Aufbesserung des Dienstbezüge der Leitster Sorge zu tragen. Im Staatshaushalt-List sind zu diesem Zwecke erhebliche Mittel vorgesehen. Wegen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer wird Ihnen ein besonderer Gesetzentwurf unterbreitet werden.

Über die Fürsorgeerziehung war den Ständen des Landes bereits früher ein Gesetzentwurf vorgelegt worden; er ist damals nicht zur vollständigen Durchberatung gelangt. Zu dem neuen Gesetzentwurf, der Ihnen über diesen Gegenstand zugehen wird, sind die bei der früheren Beratung gefassten Beschlüsse berücksichtigt, es ist auch sonst erhobenen Bedenken zunächst Rücksicht zu tragen gesucht worden.

Die zur Weiterberatung des dem vergangenen Landtag vorgelegten Wissensgegenwartsvorleses mit Meiner Genehmigung eingezogenen händischen Wissensdeputationen haben sich ihrer Aufgabe im Einvernehmen mit Meiner